Satzung

über die Leistung kirchlicher Dienste an Nichtmitglieder

vom 12. Mai 2010

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 25 Abs. 1 und 2 der Kirchenverfassung[1],auf Antrag des Synodalrates und nach Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Personen, die nicht Mitglieder der Evangelisch-Reformierten Kirche sind und deren Dienste in Anspruch nehmen, sollen sich an den entsprechenden Kosten beteiligen. Es können von Nichtmitgliedern keine Dienste in Anspruch genommen werden, die gemäss Kirchenordnung[2] den Mitgliedern vorbehalten sind.

§ 2 Kostenerhebung

Die Kostenerhebung erfolgt nicht auf Grund einer fixen Gebührenordnung, sondern entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen.

---

[1] Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

[2] Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

§ 3 Taufe

Die Taufe kann nur vollzogen werden, wenn mindestens ein Elternteil des Täuflings evangelisch-reformiert ist (Art. 21 Abs. 1 KIO)[3]. Die Taufe ist in diesem Fall gebührenfrei.

§ 4 Religions- und Konfirmandenunterricht

[1] Auch ungetaufte Kinder und Jugendliche und solche, deren Eltern nicht Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche sind, können am Unterricht teilnehmen (Art. 52 KIO)[4].

[2] Eltern, die ihr Kind nicht für den Eintritt in die Kirche anmelden wollen, entrichten einen Solidaritätsbeitrag zwischen Fr. 100.00 und Fr. 400.00 pro Schuljahr. Sie wählen die Beitragshöhe innerhalb dieser Bandbreite entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten.

[3] Zur Sicherstellung einer einheitlichen Kommunikation und Praxis stellt die Kantonalkirche den Kirchgemeinden eine Briefvorlage zur Verfügung.

§ 5 Konfirmation

Konfirmiert kann nur werden, wer Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche ist (Art. 60 Abs. 1 KIO)[5]. Die Konfirmation ist gebührenfrei.

§ 6 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

[1] Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zugänglich. Sind die Angebote mit Kostenbeiträgen verbunden (z.B. Kinderlager), haben Nichtmitglieder höhere Kostenbeiträge als Mitglieder zu entrichten. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[2] Die Beiträge der Nichtmitglieder sollen nach Möglichkeit kostendeckend sein.

[3] Angehörige anderer Landeskirchen entrichten in der Regel dieselben Beiträge wie die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche.

---

[3] Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).
[4] Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).
[5] Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

§ 7 Kirchliche Trauung

Eine kirchliche Trauung wird verweigert, wenn beide Eheleute nicht der evangelisch-reformierten Kirche angehören (Art. 35 KIO)[6]. Ist eine der beteiligten Personen Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche, ist die Trauung gebührenfrei.

§ 8 Abdankung / Bestattung

1 Eine kirchliche Abdankung kann für Nichtmitglieder gehalten werden, wenn seelsorgerliche Gründe gegenüber den Angehörigen dafür sprechen. Die Pfarrperson entscheidet nach Rücksprache mit dem Präsidium des Kirchenvorstands (Art. 39 KIO)[7].

2 Die Kostenerhebung erfolgt entsprechend den folgenden Richtlinien:

- Die Arbeit der Pfarrperson wird nicht in Rechnung gestellt.
- Für die weiteren anfallenden Kosten (Kirchenbenutzung, Sigristen- und Organistendienst etc.) ist gemäss den entsprechenden Reglementen der Kirchgemeinden Rechnung zu stellen.
- Zusätzlich sind die Angehörigen zu einer Spende für einen konkreten Arbeitsbereich der Kirchgemeinde einzuladen. Die Spende soll sich klar von einer verbindlichen Gebühr unterscheiden. Die Kantonalkirche stellt den Kirchgemeinden eine Briefvorlage zur Verfügung.

3 Kirchliche Abdankungen von Nichtmitgliedern werden mit einem entsprechenden Vermerk ins Bestattungsregister eingetragen.

§ 9 Seelsorge

Der Dienst der Seelsorge und der Diakonie richtet sich an alle Menschen am Ort (Art. 3, 69 und 70 KIO)[8]. Es werden keine Gebühren erhoben.

---

6 Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

7 Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

8 Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 13. November 1996 (11.020).

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt auf den 1. Juli 2010 in Kraft. Sie ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen und unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 12. Mai 2010

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: Alice Hofer

Die Sekretärinnen: Annelis Etter

Edith Wirthlin